

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

AMT FÜR GRÜNFLÄCHEN,
UMWELT UND
NACHHALTIGKEIT

Albersloher Weg 33

Mit Rückschein

Roland Mills West GmbH
Dyckburgstraße 440
48157 Münster

Auskunft erteilt:
Herr Jochimsen
Zimmer: E606
Telefon: 0251/492- 6713
Telefax: 0251/492-7737
E-Mail:
Jochimsen@stadt-muenster.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00
Do 15.00 – 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
November 2016, Antrag 2016

Mein Zeichen (Bitte angeben):
67.30.00450/0091374

Münster, 20.12.2018

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG – i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 7.21, Verfahrensart E, des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Produktionskapazität von 490 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag in nachfolgenden Anlagenteilen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Kapazität/Leistung
4.0	Vermahlungssystem 1	10 Tonnen Getreide/Stunde
4.1	Vermahlungssystem 2	10 Tonnen Getreide/Stunde

Die Änderung darf an der Anlage auf dem Grundstück in 48157 Münster, Dyckburgstraße 440, Gemarkung St. Mauritiz, Flur 19, Flurstücke 158, 272, 276, 348 und 351 durchgeführt werden.

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52
Vereinigte Volksbank Münster eG IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00
Deutsche Bank Münster IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00
(und andere)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 93 100 000 000 20799

BIC WELADED1MST
BIC GENODEM1MSC
BIC DEUTDE33B400

Zentrale Verbindungen

Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung beinhaltet eine frühere Anlagenänderung, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurde:

- Anzeige vom 5.6.2007 nach § 15 Abs. 1 BImSchG zur Aufstellung von 2 Mehlsilos, der Einhausung eines Containerstellplatzes für Stäube

II. Antragsunterlagen

1. Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG (Formular 1)	3 Blatt
2. Beschreibung der Maßnahme und Geräuschemissionen	4 Blatt
3. Kurzbeschreibung der Anlage	2 Blatt
4. Gliederung in Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
5. Technische Daten (Formular 3)	18 Blatt
6. Betriebsablauf und Emissionen (Formular 4)	11 Blatt
7. Quellenverzeichnis (Formular 5)	2 Blatt
8. Abgasreinigung (Formular 6)	16 Blatt
9. Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
10. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 8)	12 Blatt
11. Lageplan, M.: 1:250	1 Blatt
12. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	16 Blatt
13. Geräteliste Gesamtanlage	11 Blatt
14. Übersichtsplan mit Betriebseinheiten	1 Blatt
15. Fließbilder	8 Blatt
16. Maschinenaufstellungspläne	6 Blatt
17. Ansichten, M.: 1:200	2 Blatt
18. Schallimmissionsprognose	114 Blatt
19. Übersichtsplan Emissionsquellen	1 Blatt
20. Zoneneinteilung nach Gefahrstoffverordnung	17 Blatt
21. Beschreibung der Abfallentsorgung	1 Blatt
22. Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts	9 Blatt

III. Anlagedaten

Nach Durchführung der Änderung:

Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Produktionskapazität von 490 Tonnen Fertigerzeugnissen (Mehl und Kleie) pro Tag

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Umweltschutzbehörde Münster vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher der Unteren Umweltschutzbehörde Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Täglich dürfen nicht mehr als 490 t Mehl und Kleie gemahlen werden.
- 2.2 An Sonn- und Feiertagen
 - darf zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr von der Anlage ausschließlich der Kernbereich (Turbinen, Walzenstühle und die erforderlichen Nebenaggregate) bei geschlossenen Fenstern des Mühlengebäudes betrieben werden,
 - dürfen während der Tageszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr 10 LKW beladen werden und das Betriebsgelände verlassen.
- 2.3 In der Zeit Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
 - darf kein Getreide oder Mehl entladen werden,
 - dürfen maximal zwei LKW pro Nachtstunde am östlichen Hauptgebäude beladen werden und das Betriebsgelände verlassen,
 - dürfen die westliche Verladung sowie die Annahmereinigung einschließlich zugehöriger Transporteinrichtungen zur Befüllung von Getreidesilos nicht betrieben werden,
 - sind das Laufenlassen von Motoren bei stehendem Fahrzeug sowie Reinigungsvorgänge, insbesondere das Ausklopfen der Fahrzeuge nicht zugelassen,
 - darf keine Ausfahrt aus der Silo-Verladung am östlichen Hauptgebäude in Richtung Wersebrücke erfolgen. Die LKW dürfen nur rückwärts in die Silo-Verladung hineinfahren, und zwar so, dass der Motorwagen nicht über das Rolltor hinausragt.
- 2.4 Die Entladung von Getreide in der umhausten Annahmegosse darf ausschließlich bei geschlossenen Türen/Rolltoren erfolgen.

- 2.5 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Häuser folgende Werte nicht überschreiten:

Im Windhoek 2, 2 a	
bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A).
Dyckburgstraße 430 und 450	
bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z.B. Lüftungsanlagen. Betriebsvorgänge sind z.B. Be- und Entladevorgänge, An- und Ablieferungsverkehr.

- 2.6 Die schalltechnische Prognose des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner (Prognose Nr.: 03 0861 12) vom 12.12.2012 mit den Nachträgen vom 6.8. und 7.9.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin getroffenen Annahmen sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine ton- und impulshaltige Geräusche auftreten, für die nach den Vorgaben der TA Lärm Zuschläge anzusetzen wären.
- 2.7 Auf besonderes Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde Münster ist von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durch Messung entsprechend Nr. A.3 des Anhangs der TA Lärm zu bestimmen, ob die unter Nebenbestimmung Nr. IV.2.5 festgesetzten Immissionsgrenzwerte für Lärm eingehalten werden. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen dem Anhang A.3.5 der TA Lärm entsprechenden Messbericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts der Unteren Umweltschutzbehörde Münster direkt zuzusenden. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Angelegenheit bei der Planung bereits tätig geworden ist.
- 2.8 Die Verladung von loser Futterkleie in offene LKW darf nur unter Verwendung der Schüttkegelnachführung erfolgen.
- 2.9 Staubhaltige Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und vor Ableitung in den freien Luftstrom Entstaubungseinrichtungen mit Druckdifferenzwächtern und automatischer Reinigung zuzuführen. Ein Abfall der Druckdifferenz muss in der Steuerzentrale eine optische und akustische Störungsmeldung auslösen. Abgeschiedene Stäube sind der Produktion wieder zuzuführen.
- 2.10 Die Emissionen staubförmiger Stoffe aus gefassten Abgasquellen gemäß Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.
- 2.11 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der wesentlich geänderten Anlage sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind Messungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen aus den Emissionsquellen Q1 (Ge-

treidereinigung), Q3 (Mühle I und II) und Q4 (Annahmereinigung und Getreidelagerung) von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

- 2.12 Die Messplanung zur Feststellung der Emissionen hat der Richtlinie der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.13 Zur Messung der Emissionen sind Messplätze einzurichten. Diese müssen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 2.14 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen der Unteren Umweltschutzbehörde Münster vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage (u.a. die Produktionskapazität) und Einrichtungen zur Emissionsminderung; er hat dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) zu entsprechen. Die Emissionsbegrenzung ist eingehalten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht übersteigt.

3. Arbeitsschutzrecht

- 3.1 Zum Abnahmetermin sind dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen:
 - a) die aktuelle Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz;
 - b) das aktuelle Explosionsschutzdokument nach § 6 der Gefahrstoffverordnung;
 - c) die Nachweise über die Abnahme der neuen technischen Anlagen;
 - d) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter.
- 3.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehungen (z.B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind.
- 3.3 Die Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 3.4 Die Fluchtwege, die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgangstüren sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.5 Durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden und somit zur jederzeitigen

gen Nutzung zur Verfügung stehen, solange sich Mitarbeiter in der Arbeitsstätte befinden.

- 3.6 Durch Einbau einer ausreichend dimensionierten Heizung ist sicherzustellen, dass die nachstehend aufgeführten Räume auf eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur erwärmt werden können.

Arbeitsräume:

Überwiegende Arbeitshaltung

Arbeitsschwere

	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C.

Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume:

+21 °C

Waschräume mit Duschen:

+ 24 °C.

- 3.7 Den Beschäftigten in der Produktion sind geeignete Sozial- und Sanitärräume zur Verfügung zu stellen.

- 3.8 Alle innenliegenden (Toiletten-) Räume müssen mechanisch be-/entlüftet werden.

4. Wasser- und Abfallrecht

- 4.1 Der Lamellenklärer zur Niederschlagswasserbehandlung im Bereich der Kleieverladung ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Das Ergebnis ist in einem Wartungsbuch zu protokollieren und auf Verlangen den zuständigen Behördenvertretern vorzulegen.

- 4.2 Abfälle aus der Reinigung von LKW-Silos sind zu verwerten.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die Genehmigung ergeht aber unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (z.B. Planfeststellungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem WHG).

- 1.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Unteren Umweltschutzbehörde Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 1.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Unteren Umweltschutzbehörde Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Des Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- 1.5 Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind gemäß § 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - Um-SchAnzV - unverzüglich der Unteren Umweltschutzbehörde Münster anzuzeigen.

2. Arbeitsschutzrecht

- 2.1 Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).
- 2.2 Lärm in Arbeitsräumen ist soweit wie möglich zu reduzieren.

VI. Begründung

Sie haben im November 2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Mahlen von Getreide an der Dyckburgstraße 440, in 48157 Münster beantragt (hier eingegangen am 28.12.2016). Das Vorhaben betrifft die Erhöhung der Produktionsleistung von 360 t/Tag auf 490 t/Tag. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgte am 18.1.2017.

Im laufenden Verfahren waren für die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wiederholt Ergänzungen bzw. Änderungen der Unterlagen erforderlich. Das betrifft insbesondere die planungs- und baurechtliche Beurteilung des Antrags durch das Bauordnungsamt. Auch die lange kontrovers geführte Diskussion zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts über den Boden und das Grundwasser trug zur langen Verfahrensdauer bei. Letztmalig haben Sie dann am 10.9.2018 eine schalltechnische Prognose zur sonntäglichen Verladung vorgelegt. Neben den Antragsunterlagen war für die Untere Wasserbehörde

die Umsetzung der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Werra durch Errichtung eines sog. Lamellenklärs. Voraussetzung für eine positive Stellungnahme. Diese Maßnahme wurde erst im Frühjahr dieses Jahres abgeschlossen.

Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag sind im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Spalte a unter der Ordnungsnummer „7.21“,

- der Spalte c mit der Verfahrensart „G“ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und in
- der Spalte d als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75 „E“ Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

aufgeführt.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVO - die Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 3.2.2017 im Amtsblatt der Stadt Münster und am 4.2.2017 in den Tageszeitungen Westfälische Nachrichten und Münstersche Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden. Der Antrag und die Unterlagen wurden nach Bekanntmachung einen Monat im Stadthaus 3 ausgelegt und waren bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit abrufbar. Ein Erörterungstermin fand nicht statt, weil während der Auslegungsfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden. Daher wurde der Erörterungstermin mit öffentlicher Bekanntmachungen vom 31.3.2017 im Amtsblatt der Stadt Münster und vom 1.4.2017 in den Tageszeitungen Westfälische Nachrichten und Münstersche Zeitung abgesagt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Münster

- Stadtplanungsamt,
- Amt für Gesundheit-, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten
- Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Landschaftsbehörde,

2. Bezirksregierung Münster

- Dezernat 55 - Arbeitsschutz

3. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

- Futtermittelüberwachung

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Produktionskapazität von 490 t/Tag ist gemäß Artikel 10 i.V.m. Nr. 6.4.b.ii des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) gekennzeichnet, für die gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden im Internet besteht. Ich beabsichtige daher, den Genehmigungsbescheid dauerhaft im Internet öffentlich bekannt zu geben.

Das aktuelle BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom Dezember 2005 stellt kein Dokument im Sinne von § 3 Abs. 6 a BImSchG dar. Die in den Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten werden bei der Festlegung von Anforderungen daher nicht berücksichtigt.

Ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG entbehrlich, weil der einzige relevante Stoff keine Mengenrelevanz aufweist und durch technische Vorkehrungen nicht in den Boden oder das Grundwasser entweichen kann.

Die Antragsprüfung hatte insbesondere zum Ergebnis, dass die Realisierung der Kapazitätsausweitung durch Änderung der Siebbespannung in den Plansichtern immissionsschutzrechtlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft. Am relevantesten ist die gemäß beigefügtem Geräuschprognose überwiegend verkehrsbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel, die am Tag an allen maßgeblichen Immissionsorten um mind. 6 dB(A) unterschritten werden. Während der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert in Höhe von 40 dB(A) für das Wohnhaus Windhoek 2 ohne Zunahme des LKW-Verkehrs voll ausgeschöpft.

Darüber hinaus gehen von Getreidemühlen Staubemissionen aus. Hierzu geben die Antragsunterlagen Massenkonzentrationen von 6 bis 10 mg/m³ für jede der aufgeführten 16 Quellen an, was deutlich unter dem Emissionswert der TA Luft in Höhe von 20 mg/m³ liegt. Auf die Bestimmung der Immissionskenngroße für Staub wurde verzichtet, weil die abgeleitete staubförmige Emission von etwa 0,5 kg/h den Bagatellmassenstrom der TA Luft in Höhe von 1 kg/h deutlich unterschreitet. Eine Notwendigkeit zur Überwachung von staubförmigen Emissionen aus relevanten Quellen durch kontinuierliche Messungen ergibt sich ebenfalls nicht (Massenstromschwelle: 1 kg/h).

Niederschlagswasser von befestigten Hofflächen gelangt über die belebte Bodenzone in die Werra, mit Kleie belastetes Niederschlagswasser wird über einen sog. Lamellenklärer in die Werra eingeleitet. Beide Verfahren entsprechen den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.7.2016.

Durch das Vorhaben sind keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgesehen.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Münster als Planungsträger wurde am 19.9.2018 erteilt. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben das Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides für

die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Aus den genannten Gründen ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach 16 BImSchG daher zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid auf Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerw-GebO NRW).

VIII. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Zustellung dieses Bescheides ist ein Unterfall der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (EGVP) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Jochimsen

2. Ri/Ro v.Abg.

4. zum Vorgang in Verfahrensakte

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid vom 20.12.2018, Az.: 67.30.00450/0091374, für die Roland Mills West GmbH, Dyckburgstraße 440, 48157 Münster

Quelle Nr.	Betriebseinheit Nr.	Begrenzung für staubförmige Emissionen	Abgasvolumenstrom
Q1	BE 3.0 – Getreidereinigung/ Mühlenreinigung	10 mg/m ³	5.519 Nm ³ /h
Q3	BE 4.0 – Mühle I BE 4.1 – Mühle II	10 mg/m ³	23.930 Nm ³ /h
Q4	BE 1.0 - Annahmereinigung BE 2.0 - Getreidelagerung	10 mg/m ³	5.201 Nm ³ /h
Q7, Q8, Q9, Q10	BE 7.0 – Mehlerladung I	10mg/m ³	jeweils 993 Nm ³ /h
Q11, Q12, Q13, Q14, Q15	BE 7.1 – Mehlerladung II	10 mg/m ³	jeweils 993 Nm ³ /h
Q16	BE 6.0 – Mehlmischerei und Mehlsilo	10 mg/m ³	993 Nm ³ /h
Q17	BE 6.0 – Mehlmischerei und Mehlsilo	10 mg/m ³	993 Nm ³ /h
Q18	BE 5.0 – Kleiepresse, -silos und –verladung	10 mg/m ³	993 Nm ³ /h
Q21	BE 5.0 – Kleiepresse, -silos und –verladung	keine, da Wasserdampf	9.800 Nm ³ /h